

§§ 862, 906, 1004 BGB; § 86 VVG

Haftung des Eigentümers aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog trotz Verschuldens des Handwerkers

BGH, Urt. v. 09.02.2018 – V ZR 311/16, BeckRS 2018, 2352

Fall

H führte im Auftrag der Eheleute B am Flachdach des Hauses der B Reparaturarbeiten durch. Die B hatten den H zuvor sorgfältig ausgewählt, waren am Tag der Arbeiten aber nicht vor Ort.

Im Verlauf der von H mit Hilfe eines Brenners durchgeführten Heißklebearbeiten verursachte er schuldhaft die Entstehung eines Glutnestes unter den aufgeschweißten Bahnen. Am Abend bemerkten B Flammen in dem Bereich, in dem H gearbeitet hatte. Der alarmierten Feuerwehr gelang es nicht, das Haus zu retten. Es brannte vollständig nieder. Durch den Brand und die Löscharbeiten wurde das an das brennende Haus unmittelbar angebaute Haus der N erheblich beschädigt.

Das Haus der N ist bei K versichert, die ihr eine Entschädigung i.H.v. 98.000 € geleistet hat. K verlangt zunächst von H Ersatz, dieser wird jedoch insolvent. Daher wendet K sich nunmehr an die B. Zu Recht?

Lösung

K hat gegen B soweit einen Ersatzanspruch, wie zunächst **N gegen B einen Ersatzanspruch** hatte. N hat nämlich bei K ihr Gebäude gegen Schäden versichert, daher sind gemäß **§ 86 Abs. 1 S. 1 VVG** mit der Zahlung der K an N mögliche Ersatzansprüche der N gegen B bis zu einer Höhe von 98.000 € auf K übergegangen.

I. Ein Anspruch der N gegen B aus **§ 280 Abs. 1 BGB** erfordert ein **Schuldverhältnis**. Das ist eine gesetzliche oder vertragliche Bindung, durch welche die Parteien in gesteigertem Maße ihre Rechtsgüter dem Risiko einer Schädigung aussetzen und die daher über das allgemeine, bereits von §§ 823 ff. BGB geregelte Verhältnis gegenüber jedermann hinausgeht.

1. Einen **Vertrag** haben N und B nicht geschlossen.

2. Das **nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis** ist regelmäßig – und auch hier – kein Schuldverhältnis. Die Beziehung zwischen Nachbarn steht rechtlich auf keiner anderen Stufe als das Verhältnis gegenüber jedermann. Plakativ gesprochen wohnen Nachbarn **nicht miteinander, sondern nebeneinander**.

Somit hatte N gegen B mangels Schuldverhältnisses keinen Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB.

II. Ein Anspruch aus **§ 823 Abs. 1 BGB** scheitert daran, dass B selbst die Dacharbeiten nicht ausgeführt haben und auch keinerlei Verschulden der B ersichtlich ist.

III. Es könnte ein Anspruch aus **§ 831 Abs. 1 BGB** bestanden haben.

1. Dazu müsste H, der den Schaden der N rechtswidrig verursacht hat, auch **Verrichtungsgehilfe** sein. Verrichtungsgehilfe ist aber nur, wer hinsichtlich der auf ihn übertragenen Tätigkeit vom Willen des Geschäftsherrn abhängig, also dessen Weisungen unterworfen ist. Das ist zwar bei einem Arbeitnehmer

Leitsatz

Ein Grundstückseigentümer, der einen Handwerker Reparaturarbeiten am Haus vornehmen lässt, ist als Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB verantwortlich, wenn das Haus infolge der Arbeiten in Brand gerät und das Nachbargrundstück beschädigt wird. Dass der Handwerker sorgfältig ausgesucht wurde, ändert daran nichts.

Im Originalfall sind die B **im Laufe des Rechtsstreits verstorben** und der **Prozess** wurde von ihren Erben **durch Aufnahme weitergeführt**, vgl. §§ 239 Abs. 5, 250 ZPO. Die erstinstanzlich vor dem Landgericht (vgl. § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG) verklagten B waren angesichts § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO sicherlich anwaltlich vertreten. Daher wurde das Verfahren gemäß § 246 Abs. 1 ZPO – in Ausnahme zu § 239 Abs. 1 ZPO – **nicht ipso iure**, womöglich aber **auf Antrag der Erben zunächst unterbrochen**.

Eine **weitgehende analoge Anwendung** des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ist richterrechtlich anerkannt, in der Klausur sollten Sie sie trotzdem begründen.

Diese Anspruchsgrundlage ist ebenso wie § 1004 BGB **stark geprägt von Fallgruppen und Einzelfällen**. Daher sollten Ihnen die Kernaussagen der vom BGH in seinem Urteil in Bezug genommenen Entscheidungen im Wesentlichen bekannt sein. Sie wurden allesamt in der RÜ dargestellt.

Ein **Prüfungsschema** sowie die **wesentlichen Besonderheiten** des Tatbestands und der Rechtsfolge finden Sie in AS-Skript Sachenrecht 2 (2018), Rn. 314 ff.

Parallel dazu ist umstritten, wie weit **§ 1004 BGB**, der ebenfalls kein Verschulden voraussetzt, reicht. Die h.M. klärt dies erst in der Rechtsfolge und sieht neben der reinen **Störungsbeseitigung** die **spurenlose Wiederherstellung des status quo ante** als erfasst an, nicht jedoch entgangenen Gewinn i.S.d. § 252 BGB. Näher dazu AS-Skript Sachenrecht 2 (2018), Rn. 306 ff.

Vgl. zum **Nebeneinander von §§ 823 ff. BGB und § 906 Abs. 2 S. 2 BGB** BGH RÜ 2003, 450 und RÜ 2014, 8.

Allerdings muss grundsätzlich der primäre **Abwehrensanspruch** gegen die Störung dann auch **verfolgt werden**, dazu sogleich „3. b)“.

i.S.d. § 611 a BGB, regelmäßig aber nicht bei einem Werkunternehmer i.S.d. § 631 BGB zu bejahen. H, der für die B als Werkunternehmer tätig war, ist daher mangels atypischer Anhaltspunkte kein Verrichtungsgehilfe der B.

2. Zudem haben die B den H **sorgsam ausgewählt**, sodass Ihnen gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB die **Exkulpation** gelingt.

Ein Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB bestand daher ebenfalls nicht.

IV. N könnte gegen B einen Anspruch aus **§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB**, der kein Verschulden erfordert, gehabt haben.

1. Eine systematische Auslegung („hiernach“) zeigt aber, dass ein Fall des § 906 Abs. 2 S. 1 BGB vorliegen muss, also eine **wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung**. Die Flammen, die vom Haus der B auf das Haus der N überschlugen, haben das Grundstück der N zwar wesentlich beeinträchtigt. Sie waren aber Ausdruck eines Brandes und daher einer Benutzung, die auf einem Hausgrundstück mit direkt angrenzender Nachbarbebauung – wie dem Grundstück der B – keinesfalls ortsüblich ist.

2. Daraus ergibt sich dann zudem, dass N die Flammen nicht **„hiernach ... zu dulden“** i.S.d. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB hatte.

Aus diesen Gründen hatte N gegen B keinen Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB.

V. Ein Anspruch der N gegen B könnte sich aber aus **§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog** ergeben haben.

1. Die Voraussetzungen einer **Analogie** müssen erfüllt sein. Nur dann ist die Anspruchsgrundlage über ihren Wortlaut hinaus **anwendbar**.

a) Betrachtet man § 906 BGB für sich, so liegt eine **planwidrige Regelungslücke** sicherlich vor, denn in ihm ist die Entschädigung bei einer nicht ortsüblichen und nicht zu duldenen Beeinträchtigung nicht geregelt. Womöglich füllen die §§ 823 ff. BGB diese Lücke aber vollständig aus. Denn mit § 906 Abs. 2 S. 2 BGB würde das Verschuldenserfordernis der §§ 823 ff. BGB unterlaufen, was dafür spricht, dass außerhalb des Wortlauts des § 906 BGB das Deliktsrecht als geplanter spezieller Normbereich eine abschließende Regelung trifft. Vorliegend hatte N ja sogar gegen den schuldhaft handelnden H einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB. Dass dieser wegen der Insolvenz des H wirtschaftlich wertlos ist, kann an der Verneinung der Regelungslücke nichts ändern, denn jeder Gläubiger trägt stets bei jeder Anspruchsgrundlage das Solvenzrisiko seines Schuldners.

„[14] Der [analogen] Anwendung von § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB steht [trotz alledem] nicht entgegen, dass der [N] gegen [H] Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung zustehen. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch [aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog] ist **zwar subsidiär**; das schließt eine Anwendung grundsätzlich aus, soweit eine andere in sich geschlossene Regelung besteht. So verhält es sich hier jedoch nicht. Das Bestehen einer Gesetzeslücke **kann nicht damit verneint werden, dass ein anderer Haftungstatbestand eingreift**. Das gilt umso mehr, als hier der Haftungstatbestand [des § 823 Abs. 1 BGB] die **Haftung einer dritten Person** [nämlich nicht der B, sondern des H] betrifft.“

b) Zudem ist auch die **Interessenlage vergleichbar**. Wenn nämlich sogar der Duldungspflichtige bei einer ortsüblichen Benutzung nach dem Wortlaut des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB Entschädigung verlangen kann, dann muss dies **erst recht** demjenigen möglich sein, der unter einer nicht ortsüblichen Benutzung leidet, die er nicht einmal dulden muss.

Die Voraussetzungen einer Analogie liegen also vor, die Norm ist anwendbar.

2. B und N sind **Eigentümer benachbarter Grundstücke**.

3. Ferner müssen ...

„[5] ... von einem Grundstück ... rechtswidrige Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die der Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Grundstücks **nicht dulden muss, aus besonderen Gründen jedoch nicht gemäß § 1004 Abs. 1, § 862 Abs. 1 BGB unterbinden kann ...**“

a) N musste die Flammen, die vom Grundstück der B auf ihr Grundstück hinüberschlugen, **nicht dulden**, insbesondere nicht – wie ausgeführt – nach § 906 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 BGB. Als Eigentümerin und Besitzerin hatte N daher prinzipiell Abwehransprüche gegen den verantwortlichen Störer aus § 1004 Abs. 1 BGB und aus § 862 Abs. 1 BGB.

b) Gerade deshalb soll N aber auf Sekundärebene nur eine Entschädigung erhalten, wenn sie aus besonderen Gründen ausnahmsweise an der Durchsetzung dieser Primäransprüche gehindert war. Anderenfalls gilt der **Vorrang des Primärrechtsschutzes**, wie er auch in § 839 Abs. 3 BGB niedergelegt ist. Ohne triftigen Grund darf der Gestörte die Rechtsverletzung **nicht dulden und** seinen Schaden **liquidieren**.

Von einem ausnahmsweisen **Duldungszwang** aus **faktischen Gründen** ...

„[5] ... ist [allerdings] auszugehen, wenn ein **Brand auf ein fremdes Grundstück übergreift**, da der Nachbar die Gefahr in aller Regel nicht erkennen und die Einwirkungen auf sein Grundstück daher nicht rechtzeitig abwehren kann. [10] [N] hatte keine tatsächliche Möglichkeit, das drohende Übergreifen des Brandes auf ihr Grundstück durch die Geltendmachung von Abwehransprüchen gemäß § 1004 Abs. 1, § 862 Abs. 1 BGB zu verhindern.“

4. „Die ... durch den Brand und die Löscharbeiten verursachten erheblichen Beschädigungen ihres Gebäudes **übersteigen das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Einwirkung**.“

5. „Die Beeinträchtigung beruhte auch auf einer **privatwirtschaftlichen Nutzung** des Grundstücks der [B].“

6. Die Beeinträchtigung ging unmittelbar vom Gebäude der B als wesentlichem Bestandteil des Grundstücks der B (vgl. §§ 93, 94 Abs. 1 BGB) aus und hatte daher **konkreten Grundstücksbezug**.

7. Tauglicher **Anspruchsgegner** ist aber wie bei § 1004 BGB nur derjenige, der Störer ist. B sind mangels tauglicher Handlung zwar keine **Handlungsstörer**, insbesondere haben sie den Brand nicht selbst gelegt. Sie könnten aber **Zustandsstörer** sein.

„[7] Die [Zustands-]Störereigenschaft folgt [– **anders als im Polizeirecht**–] **nicht allein aus dem Eigentum oder Besitz an dem Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht. Erforderlich ist vielmehr, dass die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers zurückgeht**. Ob dies der Fall ist, kann nicht begrifflich, sondern nur in **wertender Betrachtung** von Fall zu Fall festgestellt werden. Entscheidend ist, ob es jeweils **Sachgründe** gibt, dem Grundstückseigentümer oder -besitzer die **Verantwortung** für ein Geschehen aufzuerlegen. Dies ist dann zu bejahen, wenn sich aus der **Art der Nutzung** des Grundstücks, von dem die Einwirkung ausgeht, eine **„Sicherungspflicht“**, also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen, ergibt.

[8] Mit der **Sicherungspflicht** ist allerdings nicht ... eine **Sorgfaltspflicht** im schuldrechtlichen Sinne gemeint ... Vielmehr kommt es darauf an, ob der Grundstückseigentümer oder -besitzer **nach wertender Betrachtung für den gefahrenträchtig-**

Anspruchsinhaber und -gegner können **auch die Mieter** der Grundstücke sein (BGH RÜ 2014, 8; 2015, 502). Entscheidend ist nur, dass die beiden **Grundstücke nicht (teil-)identisch** sind, was innerhalb einer WEG je nach Fallgestaltung unterschiedlich zu beurteilen ist (vgl. BGH RÜ 2004, 125; 2014, 8; im Überblick AS-Skript Sachenrecht 2 (2018), Rn. 320 ff.).

Der **faktische Duldungszwang** ist die mit Abstand examensrelevanteste Fallgruppe der Hinderung an der Durchsetzung des Primäranspruchs. Vgl. hierzu BGH RÜ 2003, 450; 2008, 216; 2009, 759. Eine andere Fallgruppe ist ein **überwiegendes öffentliches Interesse**, welches in BGH RÜ 2000, 499 etwa für den Betrieb eines Drogenhilfezentrums bejaht wurde.

In BGH RÜ 2009, 499 wurde der Grundstücksbezug etwa verneint bei einem Brand, den eine **Silvesterrakete** entfacht hatte, weil diese nicht Bestandteil des Grundstücks des in Anspruch Genommenen war, sondern nur zufällig bzw. bei Gelegenheit von dessen Grundstück aus gezündet wurde.

Diese Definition des **Zustandsstörers** entspricht der st.Rspr., vgl. z.B. BGH RÜ 2004, 67; 2004, 125; 2007, 88; 2008, 216.

Die angesprochenen Beispiele für eine **Veranlassung der Störung** liefern BGH RÜ 2000, 64, und RÜ 2003, 450.

Die Figur des **mittelbaren Handlungsstörers** hat der BGH auch bei Schäden durch den Abriss eines Anbaus durch eine Fachfirma bejaht, vgl. BGH RÜ 2016, 347.

Diese Passage des Urteils bietet **rechtspolitisch großen Zündstoff**: Die B haben ebenfalls einen Schaden an ihrem Haus erlitten, welchen der insolvente H ihnen nicht ersetzen wird. Sollen sie nun auch noch für den Schaden der N aufkommen, obwohl sie mit dieser als Opfer des Pfusches des H in einem Boot sitzen, nur weil sie den H – zudem sorgsam – ausgewählt und beauftragt haben? Der BGH meint: Ja!

Dementsprechend können die Ansprüche aus §§ 1004, 906 Abs. 2 S. 2 analog **auch gegen den Mieter** bestehen, s.o. die Randbemerkung zu „2“.

tigen Zustand seines Grundstücks **verantwortlich** ist, er also zurechenbar den störenden Zustand herbeigeführt hat. Wesentliche **Zurechnungskriterien** sind dabei u.a. die **Veranlassung**, die **Gefahrenbeherrschung** oder die **Vorteilsziehung**. Bei natürlichen Immissionen ist entscheidend, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks **im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung** hält.

Sachgründe, die es rechtfertigen, dem Grundstückseigentümer oder -besitzer die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen und ihn damit als Störer zu qualifizieren, [liegen etwa vor], wenn ein Haus infolge eines **technischen Defekts seiner elektrischen Geräte oder Leitungen** in Brand gerät oder Wasser infolge eines **Rohrbruchs** auf das Nachbargrundstück gelangt ... Hierdurch verursachte Störungen stellen **kein allgemeines Risiko** dar, das sich – wie etwa ein Blitzschlag – ebenso gut bei dem Haus des Nachbarn hätte verwirklichen können und dessen Auswirkungen von dem jeweils Betroffenen selbst zu tragen sind. **Auch wenn konkret kein Anlass für ein vorbeugendes Tätigwerden** bestanden haben mag, beruhen sie auf **Umständen, auf die grundsätzlich der Grundstückseigentümer bzw. -besitzer, und nur dieser, Einfluss nehmen konnte.**“

Der Brand des Hauses der B stellt mithin grundsätzlich einen klassischen Fall des Zustandsstörers dar. Allerdings könnten **zwei Besonderheiten** eine andere Beurteilung rechtfertigen.

a) Zum einen ist der Brand nicht durch einen Defekt des Hauses entstanden, sondern er wurde unmittelbar **durch die schuldhaften Handlungen eines Dritten**, nämlich des H, verursacht. Daher stand der N – abgesehen vom hier eingetretenen Insolvenzrisiko – ein nach § 823 Abs. 1 BGB Haftender zur Verfügung, sodass sich die Frage stellt, ob gleichwohl die B verschuldensunabhängig haften sollen.

„[12] ... **Mittelbarer Handlungsstörer** ist [aber] auch derjenige, der die Beeinträchtigung des Nachbarn **durch einen anderen in adäquater Weise durch seine Willensbetätigung verursacht** ... [Für] die Zurechnung des durch den [H] herbeigeführten gefahrträchtigen Zustands des Grundstücks [kommt es] **nicht darauf an, ob [B] bei der Auswahl des Handwerkers Sorgfaltspflichten verletzt haben.**“

Maßgeblich ist vielmehr [auch insofern], ob es **Sachgründe** gibt, die aufgetretene Störung ihrem Verantwortungsbereich **zuzurechnen**. Das ist der Fall. [B] waren diejenigen, die die Vornahme von Dacharbeiten **veranlasst haben** und die aus den beauftragten Arbeiten **Nutzen ziehen wollten**. Dass sie den [H] sorgfältig ausgesucht und ihm die konkrete Ausführungsart nicht vorgeschrieben haben, ändert nichts daran, dass sie mit der Beauftragung von Dacharbeiten eine **Gefahrenquelle geschaffen** haben und damit der bei der Auftragsausführung verursachte Brand **auf Umständen beruhte, die ihrem Einflussbereich zuzurechnen sind.**“

b) Zum anderen ist in anderen Fällen des Hinzutretens eines Dritten, namentlich eines **Mieters des Eigentümers**, anerkannt, dass der Eigentümer für seinen Mieter nur eingeschränkt verantwortlich ist.

„[13] ... [Der] Eigentümer [kann] für Störungshandlungen seines Mieters nur verantwortlich gemacht werden, wenn er dem Mieter den Gebrauch seiner Sache mit der **Erlaubnis zu störenden Handlungen** überlassen hat oder es **unterlässt, ihn von einem fremdes Eigentum beeinträchtigenden Gebrauch abzuhalten**. Maßgeblich hierfür ist die Überlegung, dass **ausgleichspflichtig derjenige ist, der die Nutzungsart des Grundstücks bestimmt** und dass dies bei einem vermieteten Grundstück grundsätzlich der Mieter ist.“

Diese Grundsätze sind [aber] **auf den** von einem Grundstückseigentümer beauftragten **Handwerker nicht übertragbar**. Anders als ein Mieter ist der Handwerker

ker **nicht Nutzer** des Grundstücks, da er nicht dessen Nutzungsart bestimmt, sondern **nach den Weisungen des Grundstückseigentümers lediglich bestimmte Tätigkeiten vornimmt**. Dem Grundstückseigentümer bleibt die Möglichkeit, jederzeit auf Art und Umfang der von dem Handwerker durchgeführten Arbeiten **Einfluss zu nehmen**.“

Es gibt mithin Sachgründe für eine Haftung der B als (wenn auch nur mittelbare) Handlungsstörer trotz der schuldhaften Handlungen des H.

8. Anspruchsinhalt ist nach dem Wortlaut des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ein „**angemessener Ausgleich in Geld**“. Während manche hierbei eine volle Entschädigung nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB (auch: entgangenen Gewinn nach § 252 BGB) gewähren wollen, billigen andere dem Geschädigten nur eine mitunter geringere **Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen** zu. Für die letztgenannte Ansicht spricht zunächst, dass § 249 Abs. 1 BGB eine Verpflichtung zum „Schadensersatz“ verlangt, während § 906 Abs. 2 S. 2 BGB anders als viele andere Normen dieses Wort gerade nicht enthält. Zudem droht nach der erstgenannten Ansicht die Gefahr, das Verschuldensfordernis des § 823 Abs. 1 BGB zu unterlaufen.

Mithin hatte im **Ergebnis** zunächst N gegen B einen Entschädigungsanspruch in angemessener Höhe aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog. Mit der Zahlung der K an N i.H.v. 98.000 € ist dieser Anspruch – maximal in eben dieser Höhe – gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VVG von N auf K übergegangen.

1. Die Entscheidung eignet sich hervorragend, um das **klassische Examenswissen zu §§ 1004, 906 BGB** abzufragen. Nochmal: Das Verständnis dieser Materie wird durch das Lesen einiger Beispielfälle deutlich gefördert. Rechtlich ist das Themenfeld zumeist kein juristisches Hochreck, aber es ist mitunter überraschend, welche atypischen tatsächlichen Fallgestaltungen unter diese Normen zu subsumieren sind.

2. Wäre auch nach **Ansprüchen der N bzw. K gegen H** gefragt, so wäre sicherlich der hier nur inzident erwähnte § 823 Abs. 1 BGB zu bejahen. Daneben sollte auch ein Anspruch aus **§ 280 Abs. 1 BGB i.V.m. einem Vertrag zugunsten Dritter** angesprochen werden. Die Einbeziehung der N in den Schutzbereich des Werkvertrags zwischen B und H dürfte allerdings bereits am Erfordernis der **Leistungsnähe** der N scheitern.

N müsste nämlich mit den **Leistungspflichten** i.S.d. § 241 Abs. 1 BGB des H **bestimmungsgemäß in Berührung gekommen** sein. Die Leistungspflicht des H aus § 631 Abs. 1 Hs. 1 BGB, das Dach der B zu decken, traf H jedoch ausschließlich gegenüber B. Mögliche Schutzpflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB des H, welche dieser womöglich auch (konkludent) gegenüber N übernommen haben könnte, genügen nicht für die Bejahung der vertraglichen Schutzwirkung. Anderenfalls würde die Haftungsausweitung des Schädigers, die Folge der Bejahung der Schutzwirkung ist, zu weit ausufern. Dadurch würde die Grenze der allgemeinen deliktischen Haftung gegenüber jedermann und der oft strengeren vertraglichen Haftung gegenüber bestimmten Personen verwischt.

Anders sieht die Rspr. dies nur bei **Schädigungen im vorvertraglichen Bereich**, also der Kombination des Vertrags mit Schutzwirkungen mit einer Haftung nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (BGH NJW 1976, 212: Kind rutscht beim Betreten des Supermarkts mit seinen Eltern auf einem Salatblatt aus).

Hier schlägt der unter „1. a)“ am Rand angesprochene Streit auf die Falllösung durch. Die **erstgenannte Ansicht** wird etwa von Palandt/Herrler, BGB, 77. Aufl. 2018, § 906 Rn. 27, vertreten. Die **zweitgenannte Ansicht** ist diejenige des BGH RÜ 2008, 216 (zu einem nur vorübergehenden Eingriff in den Gewerbebetrieb). Vorliegend hat der BGH die Sache hinsichtlich der **Anspruchshöhe** an die Vorinstanz zurückverwiesen, weil diese zur Entschädigungshöhe **keine tatsächlichen Feststellungen** getroffen hat. In der Klausur dürfen Sie sich dann ebenfalls mit einer abstrakten Darstellung des Entschädigungsmaßstabs begnügen. Sie können den Sachverhalt nur soweit subsumieren, wie der Aufgabensteller ihn vorgibt.

Vgl. zum **Vertrag mit Schutzwirkungen** die beiden Entscheidungen des BGH in RÜ 2018, 273, und in RÜ 2018, 276 sowie allgemein AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2018).